

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 1 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	5
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen	17
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft	17
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft.....	18
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz ..	20
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	23
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	23
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	26
A.10	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	32
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	32
A.12	PYÜR Tele Columbus Betriebs GmbH	33
A.13	EGT Energie GmbH.....	34
A.14	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	34
A.15	PLEdoc GmbH	34
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	35
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt.....	35
B.2	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit.....	35
B.3	Eisenbahn-Bundesamt.....	35
B.4	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	35
B.5	badenovaNETZE GmbH	36
B.6	Netze BW GmbH.....	36
B.7	TransnetBW GmbH.....	36
B.8	Amprion GmbH	36
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	36
B.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	36
B.11	Stadt Furtwangen.....	36
B.12	VVG Furtwangen-Gütenbach.....	36
B.13	Stadt Triberg	36
B.14	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“	36
B.15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	36
B.16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Flurneuordnungsstelle Rottweil.....	36
B.17	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis –Gesundheitsamt	36
B.18	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt	36
B.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt	36
B.20	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreisbrandmeister	36
B.21	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	36
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	36
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Straßenplanung	36

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.24	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer – Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege	36
B.25	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	36
B.26	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg	36
B.27	Handwerkskammer Konstanz	36
B.28	Handelsverband Südbaden e.V.	36
B.29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	36
B.30	Landesnatschutzverband BW	36
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	36
B.32	terranets bw GmbH	37
B.33	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur	37
B.34	Aquavilla GmbH	37
B.35	BUND e.V.	37
B.36	Flurneuordnungsstelle Rottweil	37
B.37	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis	37
B.38	Polizeipräsidium Konstanz	37
B.39	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen	37
B.40	Zweckverband Gasfernversorgung Baar	37
B.41	Gemeinde Simonswald	37
B.42	Gemeinde Schonach	37
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	37

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 3 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 12.10.2023)	
A.1.1	Gegenüber dem vorgelegten Plan bestehen soweit keine erheblichen, grundsätzlichen Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde. Eine ausführliche Stellungnahme wird eingereicht, wenn u.a. die Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung aufgestellt wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Änderungen oder Offenlage bitten wir Sie, uns zu benachrichtigen (k.wolf@lrabk.de oder naturschutz@lrabk.de untere Naturschutzbehörde).	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.
A.1.3	Vom Geltungsbereich sind neben dem Naturpark „Südschwarzwald“ keine weiteren Schutzgebiete betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Das nahegelegene Nasswiesen-Offenlandbiotop (Nr. 178153264068) ist nicht zu beeinträchtigen. Die dazwischenliegenden Teiche könnten Potenzial für Amphibienvorkommen darstellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Biotop nördlich der Ludwig-Uhland-Straße wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es gibt keine Zuflüsse aus dem Plangebiet.
A.1.5	Wir begrüßen den Untersuchungsumfang zu möglichem Fledermausvorkommen. In Hinblick auf 5.2 der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung bitten wir um detailliertere Maßnahmenbeschreibungen zur Untersuchung möglicher Fledermausvorkommen (Route/Transekte). Genauere Erläuterungen zu Zeitpunkt und Häufigkeit von Netzfängen und Telemetrie-Aufnahmen bitten wir vor Beginn der Erfassung vorzulegen. Hier weisen wir auf die Genehmigungspflicht für Netzfänge durch das Regierungspräsidium hin. Wir weisen auf die Wichtigkeit des Waldrandes als Leitstruktur für Fledermäuse hin und bitten diese in die Untersuchungen aufzunehmen sowie die Anwendung von Horchboxen (je Begehung drei Boxen für mindestens drei Nächte platzieren: 1 x am Waldrand und 2 x im Bestand). Falls weiterer Erfassungsbedarf nach der Begehung (basierend auf anerkannten Standards) notwendig erscheint, bitten wir um Rücksprache.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Erfassung der Fledermäuse war zum Eingang der Stellungnahmen bereits abgeschlossen. Es konnten jedoch weder Quartiere ausgemacht werden, noch ergab sich die Notwendigkeit für Netzfänge. Die Bedeutung des Waldrandes als Leitstruktur sowie der Waldbestand selbst, wurde mittels Detektorbegehungen untersucht, was aus Sicht des Fachgutachters als angemessene Untersuchungstiefe angesehen wird. Da Quartierstrukturen fehlen und keine direkten Gefahrenstellen durch Kollision oder Barrierewirkungen durch das Vorhaben entstehen, wird kein bewertungsrelevanter Informationsgewinn durch akustische Dauererfassung (Horchboxen) erwartet.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 4 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.6	Zusätzlich zu Punkt 3.4 der Bebauungsvorschriften ist folgendes zu beachten: <u>Außenbereich:</u> Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen sind die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und Ziele des Artenschutzes zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 1 S. 1 und 2 NatSchG). Beleuchtungen, die in geschützte Landschaftsbereiche hineinstrahlen (z.B. in Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope) oder sich in diesen befinden, sind grundsätzlich verboten (§ 21 Abs. 1 S. 3 NatSchG). Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG). Das Fassadenbeleuchtungsverbot gilt unabhängig der Besitzverhältnisse für sämtliche Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, öffentliche Gebäude, Denkmäler etc.). Dem Vermeidungsgebot aus § 21 Abs. 1 S. 1 wird beispielsweise durch die Verwendung von voll abgeschirmten, blendfreien Leuchten, die nur nach unten bzw. gezielt nur dorthin strahlen, wo das Licht benötigt wird, durch Einsatz von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und Ultraviolettanteilen mit warmweißer Lichtfarbe (vorzugsweise bernsteinfarbene LED-Technik mit 1.700 bis 2.200 Kelvin, maximal nicht mehr als 2.700 Kelvin) Rechnung getragen. Des Weiteren soll auch gemäß Vermeidungsgebot auf die Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Grünflächen sowie auf reine Dekorationsbeleuchtung verzichtet werden. Durch eine Verwendung von Einrichtungen (z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder, oder smarthome Technologien) können die Nutzungszeiten der Beleuchtung beschränkt werden. <u>Innenbereich:</u> Die Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen ist im Sommerhalbjahr (01.04. bis 30.09.) grundsätzlich verboten. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) gilt dieses Verbot in der Zeit von 22 bis 06 Uhr (§ 21 Abs. 2 NatSchG).	Dies wird berücksichtigt. Der bestehende Hinweis zur Außenbeleuchtung in den Bebauungsvorschriften wird entsprechend ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 5 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das Fassadenbeleuchtungsverbot gilt unabhängig der Besitzverhältnisse für sämtliche Gebäude (Wohngebäude, Gewerbegebäude, öffentliche Gebäude, Denkmäler etc.).	
A.1.7	Wir bitten um das Anfertigen einer Pflanzliste mit mindestens 70 %-igem Anteil an gebietsheimischen und standortgerechten (Laub-)Gehölzen (I. und II. Ordnung).	Dies wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt.
A.1.8	Ferner sollte u.E. folgende Vorgabe zu vogelfreundlichem Bauen an geeigneter Stelle in den Bebauungsplan aufgenommen werden: An großflächig vorgesehenen Glasflächen sollen bei einem erhöhten Vogelschlag geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die dem Vogelschlag vorbeugen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).	Dies wird teilweise berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis zu Fensterfronten/Vogelschlag wird in den Bebauungsvorschriften ergänzt.
A.1.9	Der genauere ökologische Zustand des Golfplatzes ist zu bestimmen, um einen Vergleich zu dem Endzustand ziehen zu können (die vorhandenen, wenigen Magerkeitszeiger sind näher zu beschreiben). Um die geplante extensive „Hotelwiese“ und PV-Fläche ökologisch hochwertig zu bewirtschaften, sollte die Fläche regulär ein- bis zweimal anstatt bis zu dreimal gemäht werden. Die genauen Maßnahmen zur Extensivierung sind zu beschreiben.	Dies wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um entsprechende Angaben ergänzt.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 04.09.2023)	
A.2.1	Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (was-seramt@lraskb.de).	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
	Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 6 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	
A.2.2	Abwasser Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt Dezentrale Beseitigung).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Um die Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung zu begünstigen, sind untergeordnete Wege, Zufahrten, Stellplatz- und Standflächen in einer wasserdurchlässigen Bauweise auszuführen. Auf einem Großteil der Flächen kann Wasser also weiterhin zur Versickerung gebracht werden. Der Eintrag von potenziell belastetem Wasser, z. B. Rangierflächen, Camper-Servicestation, ist durch entsprechende Oberflächenbefestigungen zu unterbinden. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auf Ebene der Baugenehmigung zu beantragen.
A.2.2.1	<u>Entwässerungskonzept</u> Um die Leitlinien der integralen Siedlungs-entwässerung (DWA-A 100) und des DWA-M 102-4 mit dem Ziel einzuhalten, den natürlichen Wasserkreislauf möglichst gering zu beeinflussen und somit eine klimaangepasste Stadtentwicklung (Stichwort „Schwammstadt“ bzw. „wassersensible Stadt“) zu realisieren, ist es zwingend erforderlich, eine abgestimmte Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan aufzustellen. Die Belange/Ansätze der Entwässerungskonzeption sind dann im Bebauungsplan entsprechend aufzunehmen. In der Regel sind hier konkrete verbindliche Vorgaben wie Gründächer mit entsprechenden Abflussbeiwerten (z.B. $c_m < 0,3$) /Speichervolumen, dezentrale Versickerungen/Rückhaltungen mit Bemessungsvorgaben, Fassadenbegrünungen, Bäume/Grünflächengestaltung, echte versickerungsfähige Flächenbeläge mit Vorgaben maximaler Abflussbeiwerte (z.B. $c_m < 0,25$) im Bebauungsplan aufzunehmen. Für die Erstellung des Entwässerungskonzeptes ist zudem die Ermittlung der Versickerungsfähigkeit der Böden im Baugebiet unerlässlich. Weiterführende Informationen und Beispiele zur wassersensiblen Stadtentwicklung finden Sie z.B. unter https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=07/21 bzw.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Entwässerungskonzeption wurde parallel mit dem Bebauungsplan entwickelt. Das anfallende Schmutzwasser wird in den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Ludwig-Uhland-Straße sowie Furtwanger Straße / B 500 eingeleitet. Das anfallende Regenwasser der befestigten Flächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück bzw. in unmittelbarer Nähe über die belebte Bodenzone zu versickern. Ist das nicht vollständig möglich, ist die Ablaufmenge auf maximal 12,1 l/(s*ha) zu begrenzen, was in etwa dem natürlichen Abfluss der Wiese entspricht ($r_{15,1}=121 \text{ l/(s*ha)} * \text{Abflussbeiwert von } 0,1$). Eine entsprechende Festsetzung zum Umgang mit Niederschlagswasser wird zur Offenlage ergänzt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungen sowie mit den Festsetzungen zu den großflächigen privaten und öffentlichen Grünflächen bleibt ein Großteil des Geltungsbereichs weiterhin unversiegelt, sodass anfallendes Niederschlagswasser auf diesen Flächen weiterhin zur Versickerung gebracht werden kann. Von der Festsetzung von Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser kann aus diesem Grund abgesehen werden.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 7 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/wassersensible_siedlungsentwicklung/index-htm Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Diese Möglichkeiten sind zu nutzen, damit die Funktion der Flächen dauerhaft gesichert werden. Bisher liegen dem AUWB keine konkreten Erkenntnisse zur gewählten Entwässerungskonzeption vor. Unserer ersten Einschätzung nach reichen die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um diese Ziele zu erreichen, weil gegenüber dem bisherigen Zustand der Bereich der Verdunstung/Versickerung erheblich reduziert wird und die Ableitung stark zunimmt. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
A.2.2.2	<u>Dezentrale Beseitigung</u> Eine dezentrale Bewirtschaftung kann entweder durch eine Versickerung über eine mindestens 30 cm starke belebte Bodenzone, Versickerung über technische Anlage (Vorbehandlung und Rigolen) die direkte ortsnahe Gewässereinleitung (ggf. gepuffert) oder eine Kombilösung erfolgen. Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein. Eine Ausnahme vom Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist nur gegeben, wenn weder eine Versickerung noch eine ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Die Ausnahme ist zu begründen und dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz mitzuteilen. Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zum Umgang mit Niederschlagswasser wird zur Offenlage ergänzt. Der Nachweis ist auf Ebene der Baugenehmigung zu führen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 8 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	
A.2.2.3	<u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen:f%C3%BCr%20den%20Umgang%20mit%20Regenwasser%20in%20Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorgaben sind im Entwässerungsgesuch zu berücksichtigen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung wird davon ausgegangen, dass keine Vorbehandlung des Regenwassers notwendig wird. In den Bebauungsvorschriften wird ein Hinweis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Regenwasser-/ Schmutzwasserkanal aufgenommen.
A.2.2.4	<u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen:f%C3%BCr%20den%20Umgang%20mit%20Regenwasser%20-%20Regenr%C3%BCckhaltung.pdf) Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist auf Ebene der Baugenehmigung zu führen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 9 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leit-faden).	
A.2.2.5	<u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswas-ser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Nachweis ist auf Ebene der Baugenehmigung zu führen.
A.2.2.6	<u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regen-wassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sam-melanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung wer-den Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungs-anlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbe-handlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwen-dung kommen. Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägi-gen DIN-Normen als auch die Trinkwas-serverordnung zu beachten. Im Besonde-ren gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Anfallendes Regenwasser soll im Plangebiet nicht abgeleitet oder gesammelt werden, sondern mög-lichst dezentral über eine belebte Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden.
A.2.2.7	<u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutz-wasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Re-genwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Starkregenereignis-sen und auf einen ggf. erforderlichen Objektschutz werden in den Bebauungsvorschriften ergänzt

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 10 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).	
A.2.3	Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Auf Grund der topographischen Gegebenheiten ist das Thema Starkregen bzw. wild abfließendes Niederschlagswasser im Rahmen des Bebauungsplanes zu beachten und fachtechnisch abzuarbeiten. Insbesondere die südlich der Bundesstraße liegenden Planareale sollten durch die Teilversiegelung und angedachte Terrassierung entwässerungstechnisch bedacht werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die folgenden Hinweise und Informationen: → zu verwendender Leitfaden: „Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW, 2016; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG) Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Starkregenereignissen und auf einen ggf. erforderlichen Objektschutz werden in den Bebauungsvorschriften ergänzt

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 11 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtmarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70% gefördert werden. Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden. Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden: https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge und http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen	
A.2.4	Bodenschutz → zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden - ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden-f%C3%BCr-Planungen-und-Gestattungsverfahren.pdf)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für	Dies wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage vervollständigt und hinsichtlich Angaben um Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 12 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Zwischenbericht des Umweltberichts haben wir diesbezüglich geprüft. Er enthält noch keine konkreten Angaben zum Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden und ist bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs entsprechend zu ergänzen. Für eine frühzeitige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.	
A.2.5.1	<u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u> Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben werden: - Darstellung des Ist- und Planzustands im Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte) - Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle): - o Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand - o Ermittlung des Ausgleichsbedarfs - o Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung - o Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/Ausgleichsmaßnahmen Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden. Für das Plangebiet liegen Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor. Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK50. Aus diesem Grund bitten wir, diese Werte den Werten der BK 50 vorzuziehen: Für die Bewertung des Ist-Zustands sind nach ALK/ALB folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 1 (gering) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 3 (hoch)	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Flächenbilanz wird unter Zugrundelegung des von der Behörde genannten Ausgangswertes 1,83 aufgestellt. Aufgrund des über die ganze (unbebaute/unbefestigte) Fläche einheitlichen Ausgangswertes wird auf die Kartendarstellung verzichtet. Der bilanzierte Planzustand ist der tabellarischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht zu entnehmen. Auf eine plangrafische Darstellung wird hier ebenfalls verzichtet, da die Lage künftig bebauter bzw. unbebauter Flächen im Bebauungsplan nicht im Detail, sondern nur anhand von Flächenanteilen geregelt wird.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 13 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Filter und Puffer für Schadstoffe: 1,5 (gering - mittel) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: 3 (hoch) Gesamtbewertung: 1,83 Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist dementsprechend aufzubauen.	
A.2.6	Flächenversiegelung Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen: - Die Erschließungsflächen (Straßen, Wege etc.) sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren. - Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung/ -Wartung o.a. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterterrassen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.), ggf. zusätzlich mit bewachsenen Versickerungsmulden, herzustellen. Für die Flächenbeläge ist ein Abflussbeiwert von 0,5 oder weniger festzusetzen. - Es darf maximal die Mindestanzahl an Stellplätzen gemäß der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) eingerichtet werden.	Dies wird berücksichtigt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden die Bodenversiegelung und insbesondere die Erschließungsflächen bereits auf das notwendige Minimum begrenzt. Zur Offenlage werden Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser ergänzt, die auch das Erfordernis der Versickerung betreffen. Eine Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen ist in den Bauungsvorschriften bereits enthalten und wird um einen Abflussbeiwert ergänzt. Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird unter Berücksichtigung der VwV Stellplätze auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Damit wird dem hohen Motorisierungsgrad im ländlichen Raum und gleichzeitig der vorhandenen ÖPNV-Anbindung des Plangebiets bereits Rechnung getragen. Von einer Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl an Stellplätzen auf privaten Grundstücken wird abgesehen, um eine Verlagerung des ruhenden Verkehrs in den öffentlichen Straßenraum zu vermeiden.
A.2.7	Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Zu	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es kann zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Umfang abzutransportierende Erdaushubmassen anfallen. Ein Bodenschutzkonzept ist zu gegebener Zeit auf Baugenehmigungsebene bzw. im Zuge der Erschließungsplanung vorzulegen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 14 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	den Einwirkungen zählen neben der Versiegelung durch Bauwerke auch die Erschließungsmaßnahmen für z. B. Kanalisation oder Straßen sowie jede Art von Erdbauarbeiten. Hierunter fallen auch die Erdbauarbeiten zur vorgesehenen Terrassierung des Campingplatzes. Das Bodenschutzkonzept ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im Rahmen des baurechtlichen Zulassungsverfahrens vorzulegen. Handelt es sich um ein zulassungsfreies Vorhaben, ist das Bodenschutzkonzept spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass auch FFPV-Anlagen als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen sind. Zwar ist durch das Rammen der Stützen in den Boden und Untergrund keine Bodenumlagerung, Oberbodenabtrag, Zwischenlagerung oder Bodenverwertung zu erwarten. Jedoch ist als Einwirkbereich nicht nur die sehr geringe versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens. Während der Bauphase wird durch den Baubetrieb (insbesondere Materialanlieferung) auf die gesamte Fläche eingewirkt und dies in einer deutlichen stärkeren Intensität und Häufigkeit als bei einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren. Wir empfehlen die inhaltlichen Anforderungen an das Bodenschutzkonzept frühzeitig mit der hiesigen Behörde abzustimmen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.	
A.2.8	Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Hinweis zum Bodenschutz wird entsprechend ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 15 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern. Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln. Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 bzw. die zu diesem Zeitpunkt gültigen, gesetzlichen Regelungen zu beachten. Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 16 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.9	Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.10	Oberirdische Gewässer Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.11	Grundwasserschutz Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten. Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Grundwasserschutz wird in den Bebauungsvorschriften ergänzt.
A.2.12	Neben den oben genannten Punkten haben wir die folgende redaktionelle Anmerkung.	Dies wird nicht berücksichtigt. Bei der genannten textlichen Festsetzung handelt es sich nicht um ein generelles Verbot von

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 17 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zu Punkt 1.11.3 des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften bitten wir folgendes zu beachten: Ein generelles Verbot von Bedachungsmaterialien, die eine Ausschwemmung von Schwermetallen zur Folge haben können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grund empfehlen wir, die entsprechenden Textpassagen in den planungsrechtlichen Festsetzungen folgendermaßen anzupassen: „Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwasser-satzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metaldachflächen einfordern.“	metallhaltigen Dacheindeckungen. Die Festsetzung schränkt metallhaltige Dacheindeckungen lediglich dahingehend ein, als dass sie beschichtet oder in anderer Weise behandelt sein müssen, um eine Kontamination des Niederschlagswassers und des Bodens mit Metallionen zu vermeiden. Eine Anpassung der textlichen Festsetzung ist daher nicht erforderlich.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen (Schreiben vom 29.09.2023)	
A.3.1	Die untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis schließt sich vollumfänglichen den Ausführungen der höheren Forstbehörde an. Die untere Forstbehörde weist ebenfalls darauf hin, dass Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich des 30 m Abstandes zu Waldflächen, nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Eigentümern und der unteren Forstbehörde geschlossen werden kann, sondern zwischen den beteiligten Waldbesitzern erfolgt und ggf. als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch mit aufgenommen wird.	Dies wird berücksichtigt. Der 30 m breite Streifen, der im zeichnerischen Teil des Vorentwurfs als Waldfläche festgesetzt ist, entfällt zur Offenlage aus dem Geltungsbereich, verbleibt jedoch weiterhin im Waldverband. Die Bewirtschaftung („niederwaldartig“) und Entwicklung eines gestaffelten Waldrands wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Eigentümer und Gemeinde und zusätzlich dinglich mittels Grundbucheintrag gesichert. Das Erfordernis zur Aufnahme von Dienstbarkeiten/Baulasten im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis ist bereits in der Begründung enthalten. Der Wortlaut „(...) vertraglich zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt“ verbleibt in der Begründung, da der Vertrag ausdrücklich <u>nicht</u> den Grundbucheintrag ersetzt. Die übrigen, von der vorgelegten Planung betroffenen Waldflächen (im Bereich SO „Camping“) werden forstrechtlich ausgeglichen. Die Abstimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen mit der Forstbehörde fand im Dezember 2024/ Januar 2025 statt
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Schreiben vom 05.10.2023)	
A.4.1	Aus abfallrechtlicher Sicht haben wir keine Anmerkungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 18 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.2	Aus abfallwirtschaftlicher Sicht gehen wir davon aus, dass die Zufahrtswege öffentliche Straßen sein werden und durch die Müllabfuhrunternehmen angefahren werden kann. Als Anlage übersenden wir noch eine Anlage mit allgemeinen Hinweisen (bitte beachten).	Dies wird bereits berücksichtigt. Die Zufahrt zum Campingplatz sowie zur Feuerwehration wird öffentlich gewidmet und kann durch die Müllabfuhrunternehmen angefahren werden. Im Bereich des bestehenden Hotelbetriebs und der bestehenden Wohnbebauung erfolgt die Müllabholung in gewohnter Weise über die Ludwig-Uhland-Straße.
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt und Fachschule für Landwirtschaft (Schreiben vom 05.10.2023)	
A.5.1	Mit dem BPL „Ochsencamp“ sollen auf einem Geltungsbereich von insgesamt ca. 10,042 ha die Sondergebiete (SO) Camping mit ca. 2,68 ha, ein PV-Feld mit ca. 1,12 ha, eine Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) mit ca. 0,4 ha sowie eine Fläche als Mischgebiet (MI) mit ca. 1,3 ha festgesetzt werden. Darüber hinaus werden noch private und öffentliche Grünflächen, öffentliche Verkehrsflächen sowie Waldfläche festgesetzt. Für das Sondergebiet „Camping“ mit ca. 2,68 ha sollen ca. 2,18 ha Grünlandfläche auf Gemarkung Schönwald in Anspruch genommen werden. Im Regionalplan ist diese Fläche als schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft ausgewiesen. Das Plangebiet wird im derzeit gültigen FNP ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Anhörung zur punktuellen Änderung des FNP für dieses Geltungsbereich liegt uns bisher nicht vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Frühzeitige Beteiligung zur zugehörigen 17. Änderung des Flächennutzungsplans fand zwischenzeitlich (in der Zeit vom 10.11.2023 bis zum 11.12.2023) statt. In diesem Rahmen fand auch die Anhörung des Landwirtschaftsamts im LRA Schwarzwald-Baar-Kreises statt.
A.5.2	Die FSt.Nr. 177, 178, 179 und 180 auf Gemarkung Schönwald werden durch zwei Nebenerwerbslandwirte als Grünlandflächen landwirtschaftlich genutzt. Der Verlust dieser Flächen gefährdet diese beiden Betriebe nicht in ihrer Existenz. Jedoch ist generell der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen aus unserer Sicht sehr bedauerlich. Bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) wird in § 2 LLG darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Die Landwirtschaft ist explizit darauf angewiesen, dass sie landwirtschaftliche Flächen für die Produktion zur Verfügung hat. In § 16 LLG (Schutz	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde nicht korrekt wiedergegeben. Die landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 500 wurden den betroffenen Landwirten bisher kostenfrei zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Ein Pachtvertrag zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern besteht nicht. Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens fand eine Abstimmung zwischen den Flächeneigentümern und den Landwirten statt, zudem wurden mögliche Ersatzflächen angeboten, die möglicherweise zukünftig anstelle der entfallenden Flächen bewirtschaftet werden können. Der mögliche Verlust landwirtschaftlicher Pachtflächen im Bereich der geplanten Feuerwache (betr. überwiegend Flst. Nr. 180) wurde dem betroffenen

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 19 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung) wird zudem auf den flächensparenden Umfang mit dem, nicht unendlich vorhandenen Schutzgut „Fläche“ hingewiesen. Aus diesen genannten Gründen ist sorgfältig und sparsam mit Flächenverbrauch umzugehen. Nach der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz/Stuttgart) ist die Fläche als „Grenzflur“ ausgewiesen. Im Schwarzwald-Baar-Kreis sind ca. 22 % der Flächen als „Grenzflur“ bewertet. „Grenzflur“ umfasst im u.a. Flächen mit mittlerer Hangneigung, die erhöhte Aufwendungen in der Bearbeitung mit Maschinen und Geräten erfordern. Auf Gemarkung Schönewald ist der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Flur zugeordnet. Somit handelt es sich, aus Sicht der ortsansässigen Betriebe, um deren „beste“ Flur. Dies bestätigen auch die Bewirtschafter der o.g. Planfläche. Beide Betriebe verlieren sehr gut zu bewirtschaftende und für den Standort ertragreiche Grünlandflächen und haben hierüber erst aus den Medien erfahren. Der Verlust der Flächen ist sehr bedauerlich, da bei einem Betrieb mehr als 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche „gepachtete Flächen“ sind und der andere Betrieb bereits in früheren Jahren wichtige Pachtflächen verloren hat, so deren Aussage.	Bewirtschafter frühzeitig und vor Beginn des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde mitgeteilt.
A.5.3	Lt. der Begründung vom 25.07.2023 ist im Geltungsbereich des BPL „Ochsencamp“ auf einer Fläche von ca. 90 m x 85 m die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geplant. Unter Agri-Photovoltaik wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. In der DIN SPEC 91434 wird dies konkret formuliert. Inhalt und Bedeutung dieser rechtlichen Grundlage ist zu beachten. Eine senkrecht aufgeständerte Bauweise der Sonnenkollektoren wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt, da dadurch eine landwirtschaftliche Nutzung der Zwischenräume ermöglicht wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Verpachtung der geplanten landwirtschaftlichen Teilflächen im Bereich der Freiflächen-PV-Anlage (Agri-PV) kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden. Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens fand eine Abstimmung zwischen den Eigentümern der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und den betroffenen Landwirten statt. Dabei wurden mögliche Ersatzflächen angeboten, die möglicherweise zukünftig anstelle der entfallenden Flächen bewirtschaftet werden können. Ob diese Flächen weiterhin zur Verfügung gestellt werden, ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abzustimmen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 20 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sofern Bedarf hierfür vorhanden ist, bitten wir darauf zu achten, dass die vom Flächenverlust betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei einer geplanten Bewirtschaftung der Agri-PV-Anlage bevorzugt behandelt werden.	
A.5.4	Dem Umweltbericht vom 12.07.2023 ist zu entnehmen, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erst zur „Offenlage“ festgesetzt wird. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Es ist darauf zu achten, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen hierfür in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass Ausgleichsmaßnahmen vorrangig innerhalb des Plangebietes erfolgen. Wir bitten, die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe frühzeitig in die Planung der Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt kombiniert mit dem erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich auf Waldflächen. Weitere landwirtschaftliche Flächen werden somit nicht für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen.
A.5.5	Abschließend weisen wir darauf hin, dass Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften zu gewährleisten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden im Zuge der Planung nicht beeinträchtigt.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 02.10.2023)	
A.6.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 21 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern nur als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. ¹Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf	
A.6.3	Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	Die Belange des Klimaschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.	Dies wird bereits berücksichtigt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 22 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird u. a. mit der Festsetzung des SO „PV-Feld“ zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage sowie der Festsetzung großflächiger Grünflächen im Bebauungsplan Rechnung getragen.
A.6.5	Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft etc.), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Schönwald auf einer Fläche von ca. 1,12 ha mittels Bebauungsplan ein	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 23 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Feld“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, die der Versorgung des angrenzenden Hotels Ochsen samt neu geplantem Wellnesspark und sowie der Versorgung des ebenfalls neu geplanten zugehörigen Campingplatzes dienen soll. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die als sog. Agri-Photovoltaikanlage ausgeführt werden soll. Durch die mögliche Doppelnutzung der Fläche (Landwirtschaft und Solarstrom) trägt die Planung zur Entschärfung des Flächenkonflikts zwischen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und Freiflächen-Solarparks bei und ist daher besonders zu begrüßen. Für die bessere Einordnung des beantragten Vorhabens verweisen wir insoweit auf die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-051 für Agri-Photovoltaikanlagen (Im Internet abrufbar unter DIN SPEC 91434 - 2021-05 - Beuth.de). Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.	
A.6.8	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie- und Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 04.10.2023)	
A.7.1	Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen FNP-Änderungsverfahrens.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.09.2023)	
A.8.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Hinweis zur Geotechnik wird entsprechend angepasst und ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 24 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Kristallingesteinen (Paragneis, Triberg-Granit, Granitporphyr, einschließlich Granophyr). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.8.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es kann zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht abgeschätzt werden, ob und in welchem Umfang abzutransportierende Erdaushubmassen anfallen. Ein Bodenschutzkonzept ist zu gegebener Zeit auf Baugenehmigungsebene bzw. im Zuge der Erschließungsplanung vorzulegen.
A.8.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.4	Grundwasser	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 25 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
A.8.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 26 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (Schreiben vom 12.09.2023)	
A.9.1	Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald hat am 25.07.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ochsencamp“ aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf des Bebauungsplans und den Vorentwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu benachrichtigen. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg aus dem Jahr 1983 stellt für die betroffenen Flächen nördlich der B 500 Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Südlich der B 500 sind landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser in einer 17. FNP-Änderung punktuell im Parallelverfahren geändert werden. Für beide Bauleitplanungen ist eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchzuführen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde korrekt wiedergegeben.
A.9.2	Gemäß § 1 (3) BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für deren Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 1 a (2) Satz 2 BauGB sollen als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung als Wald genutzter Flächen muss begründet werden, dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet vorhandenen umfangreichen Freiflächen außerhalb Wald zugrunde gelegt werden. Die Bodenschutzklausel des § 1 (2) Satz 1 BauGB verpflichtet Gemeinden vor einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen des Außenbereichs zu prüfen, ob Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen. Weiterhin ergibt sich	Dies wurde bereits berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde im Zuge der Planung auf das notwendige Minimum beschränkt. Zur Offenlage wird in der Begründung ergänzend auf das Erfordernis der Inanspruchnahme von Waldflächen eingegangen. Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen aufgrund der spezifischen Vorhaben nicht. Auch die betriebliche Zugehörigkeit des Campingplatzes erfordert eine räumliche Nähe zum bestehenden Hotelbetrieb, sodass keine Standortalternativen in Frage kamen. Die Standorteignung des Plangebiets und die betriebliche Verflechtung wurden in der Begründung bereits dargelegt. Zusätzlich wird auf die Begründung zur 17. FNP-Änderung verwiesen, in der ein Kapitel zu Standortalternativen enthalten ist.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 27 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	aus der Umwidmungssperre des § 1 (2) Satz 2 eine besondere Abwägungs- und Begründungspflicht für die Planungen mit denen die Umwandlung von Waldflächen und deren Nutzung für bauliche Zwecke beabsichtigt wird. Die Umnutzung der von § 1a (2) Satz 2 BauGB geschützten Flächen ist nur zulässig, wenn sie auf den „notwendigen“ Umfang begrenzt wird, weiterhin ist darzulegen, dass der Schutz der Waldflächen in der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele und anderer gewichtiger Belange zurückgesetzt werden kann. Um dies zu beurteilen, ist in einer qualifizierten Begründung das dringende Erfordernis der Inanspruchnahme von Waldflächen darzulegen. Hierbei setzt die Zulässigkeit einer Überplanung von Waldflächen auch eine Alternativenprüfung voraus.	
A.9.3	Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Die Bauflächen werden als Sondergebiete SO (Camping, PV-Feld), als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) und als Mischgebiet festgesetzt, um die vorgesehene Nutzung planungsrechtlich abzubilden. Der geplante Campingplatz befindet sich teilweise auf Flächen, die derzeit als Waldfläche bewirtschaftet werden (Flst. Nr. 177,180). Deshalb wird für diese Teilfläche eine Waldumwandlung erforderlich, für die gemäß UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist (Anlage 1 Nummer 17.2 UVPG). Das Ausgleichskonzept soll bis zur Offenlage mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden. Gemäß § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäude einzuhalten. Zur Sicherung des Waldabstands ist angrenzend an das Sondergebiet Camping ein 30 m breiter „Puffer-Streifen“ vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche soll der 30 m-Mindestabstand mittels Maßnahmen zur Niederwaldbewirtschaftung hergestellt	Dies wird berücksichtigt. Das forstrechtliche Ausgleichskonzept ist dem Antrag auf Waldumwandlung zu entnehmen. Es wurde im Vorfeld der Offenlage mit der höheren Forstbehörde und dem Revierleiter abgestimmt. Ebenso wurde eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Waldabstandsfläche verbleibt im Waldverband. Um den Waldabstand zu gewährleisten, wird mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Eigentümer und der Gemeinde sowie mittels Grundbucheintrag eine niedrigwaldartige Bewirtschaftung gesichert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 28 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	werden. Die Flächen verbleiben weiterhin im Waldverband. Die entsprechende Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Waldrandes wird vertraglich zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt. Im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis werden die entsprechenden Dienstbarkeiten/Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.	
A.9.4	Die Waldflächen im Plangebiet umfassen ca. 3 ha auf Teilflächen des Flurstücks 177, das sich im Privateigentum der antragstellenden Familie befindet und auf Flurstücknummer 180, Gemeindewald Schönwald. Hiervon sollen rund 1,7 ha als Sondergebiet "Camping" entwickelt werden. Die übrigen rund 1.3 ha verbleiben im Waldverband und sollen zur Wahrung des 30 m-Waldabstandes niederwaldartig bewirtschaftet werden. Wir weisen an dieser Stelle frühzeitig darauf hin, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVG) im Bebauungsplan keine Waldflächen als Wald im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 18 b abgebildet werden dürfen, sofern dies nicht im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt. Wald kann nur im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18b im B-Plan abgebildet werden, wenn es sich im Wesentlichen um Neuaufforstungen oder Ersatzaufforstungen handelt. Im vorliegenden Fall kann nicht von einem Interesse der Förderung der Forstwirtschaft ausgegangen werden. Aus unserer Sicht besteht somit auch keine planerische Notwendigkeit, die Waldflächen in die Bebauungsplanungen mit aufzunehmen, die Grenzen der Bauleitplanung sollten daher den Vorgaben des BVG entsprechend angepasst werden.	Dies wird berücksichtigt. Der 30 m breite Streifen, der im zeichnerischen Teil des Vorentwurfs als Waldfläche festgesetzt war, entfällt zur Offenlage aus dem Geltungsbereich, verbleibt jedoch weiterhin im Waldverband. Die Bewirtschaftung („niederwaldartig“) und Entwicklung eines gestaffelten Waldrands wird dinglich mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Eigentümer und Gemeinde und Grundbucheintrag gesichert. Dieses Vorgehen wurde im Vorfeld der Offenlage mit der höheren Forstbehörde abgestimmt. Die übrigen, von der vorgelegten Planung betroffenen Waldflächen (im Bereich SO „Camping“) werden forstrechtlich ausgeglichen. Die Abstimmung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen mit der Forstbehörde fand im Dezember 2024 / Januar 2025 statt.
A.9.5	Für die rd. 1,7 ha Waldflächenverlust ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen und im Zuge der Bauleitplanung ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 und 10 LWaldG zu stellen. Im vorgelegten Umweltbericht wird keine forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz für die in Anspruch zu nehmende Waldfläche dargestellt. Die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtliche Ausgleich, standortsbezogene UVP) sind im Umweltbericht	Dies wird berücksichtigt. Der Antrag auf Waldumwandlung wurde im Vorfeld der Offenlage mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die forstlichen Belange einschl. der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden zur Offenlage im Umweltbericht ergänzt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 29 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vollumfänglich darzustellen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz muss tabellarisch als auch in einer korrespondierenden Kartendarstellung nachvollziehbar abgebildet werden.	
A.9.6	Im Rahmen einer Alternativendiskussion ist zusätzlich schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Zudem ist das Gebot der Eingriffsminimierung auch im Hinblick auf die sehr großzügig bemessenen Baufenster und Campingplatzgestaltung zu berücksichtigen (siehe oben)  Lage des Plangebietes (rot umrandet)	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Inanspruchnahme von Waldflächen wurde im Zuge der Planung auf das notwendige Minimum beschränkt. Zur Offenlage wird der Geltungsbereich verkleinert und in der Begründung ergänzend auf das Erfordernis der Inanspruchnahme von Waldflächen eingegangen. Das spezifische Nutzungskonzept sieht eine räumliche Nähe des Campingplatzes zum bestehenden Hotelbetrieb vor. Standortalternativen kommen daher nicht in Frage. Die Standorteignung des Plangebietes und die betriebliche Verflechtung wurden in der Begründung bereits nachvollziehbar dargelegt. Zusätzlich wird auf die Begründung zur 17. FNP-Änderung verwiesen, in der ein Kapitel zu Standortalternativen enthalten ist. Die Baufenster werden zur Offenlage an das zwischenzeitliche überarbeitete Campingplatzkonzept angepasst.
A.9.7	Genehmigungsverfahren für die Umwandlungserklärung Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen. Der Träger der Bauleitplanung muss daher noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG stellen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis an die höhere Forstbehörde zu richten. Das Formular für den Antrag auf Umwandlungserklärung haben wir diesem Schreiben beigelegt. Eine	Dies wird berücksichtigt. Der Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird gestellt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 30 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde kann nur erfolgen, wenn sie mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist. Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann der Bauleitplan nur rechtskräftig werden, wenn die Umwandlungserklärung erteilt wurde. Erst wenn der Bauleitplan rechtskräftig ist, kann die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt und genehmigt werden. Sofern keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, besteht bei Vorliegen einer Umwandlungserklärung ein Anspruch auf die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung.	
A.9.8	Wir bitten die forstfachlichen und forstrechtlichen Belange im Umweltbericht in einem eigenen Kapitel darzustellen. Hierin soll die Flächenbilanz bzw. eine flurstückscharfe Darstellung der dauerhaften bzw. evtl. befristeten Waldinanspruchnahmen dargestellt werden. Ebenso das Alter und die Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände, die Funktion nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung, besondere ökologische Funktionen und die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung. Des Weiteren müssen konkrete Angaben enthalten sein, wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sind gem. § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOWO die Baufenster und die Waldabstandsflächen zu den angrenzenden Waldflächen zu hinterlegen.	Dies wird berücksichtigt. Die forstfachlichen und forstrechtlichen Belange werden zur Offenlage im Umweltbericht dargestellt. Von der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird abgesehen. Dieses ist auf Ebene der Bauantrags vorzulegen. Im zeichnerischen Teil des Vorentwurfs sind die Baufenster sowie die erforderlichen Waldabstandsflächen bereits dargestellt. Diese werden zur Offenlage an den aktuellen Stand der Planung angepasst.
A.9.9	Restriktionen und Ausgleich für die Umwandlung von Wald Die Waldflächen im Planungsgebiet sind gemäß der Waldfunktionenkartierung als „Erholungswald der Stufe 1b“ und zusätzlich als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Ansonsten sind von den Planungen keine weiteren Schutzgebiete betroffen. Der Waldanteil auf der Gemarkung der Gemeinde Schönwald liegt mit rund 55% über dem Landesdurchschnitt von 38%.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 31 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Nach Landesentwicklungsplan ist der Vorhabenbereich des Bebauungsplanes der Raumkategorie „ <i>Ländlichen Raum im engeren Sinne</i> “ zugeordnet.	
A.9.10	Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes kann somit durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht werden. Die Bilanzierung der Ausgleichflächen sollte nach dem forstlichen Faktorenverfahren erfolgen und im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden. Im Umweltbericht ist ein detaillierter und nachvollziehbarer Maßnahmen- und Zeitplan mit geeigneter kartografischer Darstellung für die vorgesehene Umsetzung aufzunehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung der Ausgleichflächen wird im Umweltbericht entsprechend dargestellt. Eine kartografische Darstellung wird eingefügt, sofern diese als sinnvolle Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung dient.
A.9.11	Vorgaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Die im Rahmen der Bauleitplanung nicht mehr als Wald dargestellten Flächen sind zusammen größer als ein Hektar. Gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 17.2.3 ist für Waldumwandlungen ab einem Hektar eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ein entsprechendes Formular senden wir Ihnen in der Anlage. Das ausgefüllte Formular der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen. Im weiteren Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bitten wir nach Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Zusendung der Abwägungstabelle. Letzteres ist für die im forstrechtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 LWaldG vorzunehmende Abwägung der verschiedenen Belange von besonderer Bedeutung. Dementsprechend bitten wir um baldmöglichste Vorlage einer entsprechenden Abwägungstabelle/Synopse zur förmlichen Beteiligung.	Dies wird berücksichtigt. Eine standortbezogene UVP-Vorprüfung wurde durchgeführt.
A.9.12	Öffentliche Interessen Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der geplanten Waldumwandlung mit öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG wird im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlungserklärung dargestellt.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 32 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Raumordnung und Landesplanung sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen sein.	
A.9.13	Allgemein Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Baugenehmigung und ggf. weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen. Ebenso muss eine rechtliche Sicherung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen „Waldumbau/Waldrandgestaltung“ durch eine Vereinbarung mit dem Waldbesitzer der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt werden und diese die Flächen freigeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 29.09.2023)	
A.10.1	Gegenüber dem Bebauungsplan „Ochsencamp“ in Schönwald im Schwarzwald bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken. Die mit der Planung verfolgten Ziele werden von Seiten des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg vollumfänglich unterstützt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 14.09.2023)	
A.11.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zum Teil Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 33 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	
A.12	PYÜR Tele Columbus Betriebs GmbH (Schreiben vom 12.09.2023)	
A.12.1	Zu der von Ihnen gestellten Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir in dem von Ihnen benannten Bereich Leitungen betreiben. Anbei sende ich Ihnen einen Übersichtsplan mit dem Verlauf der Koaxleitungen sowie den Standort eines betroffenen Verstärkerschranks. Prinzipiell bestehen gegen das genannte Bauvorhaben, von unserer Seite aus, aber keine Einwände. Des Weiteren sind von uns in diesem Bereich aktuell keine Maßnahmen geplant. Bitte beteiligen Sie uns am Verfahren. Wenn Sie Baumaßnahmen planen und sich im Vorfeld über die Lage von erdverlegten Leitungen informieren möchten, erhalten Sie Leitungsauskünfte für alle Netze der Tele Columbus AG - einschließlich Tochter- und Regionalgesellschaften direkt über folgende Webadresse: https://leitungsauskunft.pyur.com Die Seite führt Sie auf die Abfrageplattform, auf der Sie nach einer einmaligen Registrierung alle gewünschten Auskünfte individuell konfigurieren und das Abfragegebiet kartenbasiert bestimmen können. Sie können die Erstregistrierung auch bereits jetzt, unabhängig von einer konkreten Abfrage vornehmen und erhalten die Zugangsdaten dann sofort zugesandt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird zugesichert.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 34 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.13	EGT Energie GmbH (Schreiben vom 04.10.2023)	
A.13.1	Die elektrische Versorgung ist durch die vorhandene Netz-Infrastruktur gesichert und kann erweitert werden. Bei Bedarf ist eine Erweiterung des Gasnetzes ebenfalls möglich. Es bestehen unsererseits keine Einwände. 	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 15.09.2023)	
A.14.1	Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die Ver- bandleitungen des Zweckverbandes Schwarzwald-Baar für einen Glasfaseran- schluss der geplanten Erschließung be- reits in der Ludwig-Uhland-Straße verlegt sind und ein Anschluss an das Glasfaser- netz auf jeden Fall möglich ist. Gerne sind wir mit entsprechenden LV-Po- sitionen für die Ausschreibung behilflich. Bitte geben Sie uns rechtzeitig Bescheid.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 11.09.2023)	
A.15.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Es- sen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 35 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn	
A.15.2	Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Betroffenheit im Zuge planexterner Ausgleichsmaßnahmen festgestellt werden, wird eine Beteiligung zugesichert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Schreiben vom 31.08.2023) – keine weitere Beteiligung
B.2	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 07.09.2023)
B.3	Eisenbahn-Bundesamt (Schreiben vom 06.09.2023)
B.4	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 22.09.2023) – keine weitere Beteiligung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 36 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.5	badenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 06.09.2023)
B.6	Netze BW GmbH (Schreiben vom 05.09.2023) – keine weitere Beteiligung
B.7	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 06.09.2023) – keine weitere Beteiligung
B.8	Amprion GmbH (Schreiben vom 07.09.2023)
B.9	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 05.09.2023) – keine weitere Beteiligung
B.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 28.08.2023)
B.11	Stadt Furtwangen (Schreiben vom 13.09.2023)
B.12	VVG Furtwangen-Gütenbach (Schreiben vom 13.09.2023)
B.13	Stadt Triberg (Schreiben vom 11.10.2023)
B.14	Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (Schreiben vom 11.10.2023)
B.15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
B.16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Flurneuordnungsstelle Rottweil
B.17	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gesundheitsamt
B.18	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gewerbeaufsichtsamt
B.19	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Straßenbauamt
B.20	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Kreisbrandmeister
B.21	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.2 Straßenplanung
B.24	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer – Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege
B.25	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.26	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg
B.27	Handwerkskammer Konstanz
B.28	Handelsverband Südbaden e.V.
B.29	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.30	Landesnatschutzverband BW
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 37 von 37

Die aus Sicht der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.32	terraneis bw GmbH
B.33	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur
B.34	Aquavilla GmbH
B.35	BUND e.V.
B.36	Flurneuordnungsstelle Rottweil
B.37	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis
B.38	Polizeipräsidium Konstanz
B.39	Zweckverband Baar Wasserversorgung Trossingen
B.40	Zweckverband Gasfernversorgung Baar
B.41	Gemeinde Simonswald
B.42	Gemeinde Schonach

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.